

# Berufsethik

(beschlossen von der Delegiertenversammlung des BdB e.V. am 9. Mai 2025 in Potsdam)

## Ethik der Berufsbetreuung

1. Präambel
2. Grundlagen und ethische Herausforderungen des Berufs
3. Ethischer Orientierungsrahmen
4. Professionelles Verhalten
5. Qualitätsentwicklung
6. Gesellschaftliche Verantwortung
7. Abschlusserklärung

### 1. Präambel

Rechtliche Betreuer\*innen unterstützen Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen nach Maßgabe des Bedarfs und der Wünsche der unterstützten Personen bei der Stärkung der rechtlichen Selbstsorge und einer selbstbestimmten Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit. Dabei definieren sich Menschen mit Behinderungen nicht mehr vorwiegend durch Art und Schwere einer Krankheit oder Behinderung, sondern durch Art und Ausprägung der Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, die als Folge von Krankheit oder Behinderung eingetreten ist. Diese Definition des Behinderungsbegriffs folgt dem Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention, wonach Menschen mit Behinderungen langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Unabhängig von der Schwere einer individuellen Beeinträchtigung ist jeder Mensch rechts – und handlungsfähig. Die Rechts- und Handlungsfähigkeit ist ein wesentlicher Aspekt der Menschenwürde und Grundlage für die Ausübung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte.

Personen, die eine rechtliche Betreuung berufsmäßig ausüben, werden als „Berufsbetreuer\*innen“ bezeichnet. Seit Einführung des deutschen Betreuungsrechts 1992 entwickeln Berufsbetreuer\*innen eine professionelle Identität, die über das hinausreicht, was in den Vorschriften des Gesetzes geregelt ist. Grundlage der beruflichen Identität sind die alltäglichen Herausforderungen in

der Berufsbetreuung und das systematische Nachdenken über diese Erfahrungen auf der Grundlage von Wissenschaft, Forschung, Recht und Ethik.

Die vorliegende Berufsethik definiert die moralischen Eckpfeiler für die Ausübung des Berufs und bietet eine Grundlage für die kritische Reflexion der beruflichen Praxis, ihrer fachlichen Grundlagen und der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

### 2. Grundlagen und ethische Herausforderungen des Berufs

#### 2.1 Unterstützung bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit

Dreh- und Angelpunkt der rechtlichen Betreuung ist die Rechts- und Handlungsfähigkeit der unterstützten Personen. Der praktische Kern rechtlicher Handlungsfähigkeit ist die freie Entscheidung über das eigene Leben: Rechtliche Betreuer\*innen ermächtigen ihre Klient\*innen ein selbstbestimmtes Leben kraft eigener Entscheidungen zu führen (Empowerment), indem sie die eigenverantwortliche Umsetzung persönlicher Anliegen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, Ansprüche und Pflichten unterstützen und fördern.

Die Unterstützung erfolgt immer nach Maßgabe der Wünsche, der Präferenzen oder des mutmaßlichen Willens der Person. Es ist dabei nicht relevant, auf welche Art und Weise die Person ihre Wünsche äußert und ob die Wünsche nach vermeintlich objektiven Maßstäben „vernünftig“ erscheinen oder Klient\*innen ihr Leben nach Vorstellungen gestalten, die den gesellschaftlichen und kulturellen Erwartungen, z.B. von Angehörigen, Nachbarn oder Dienstleistern widersprechen.

#### 2.2 Vertretungsmacht

Ein wesentliches Element der im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten rechtlichen Betreuung ist die Möglichkeit zur rechtsgeschäftlichen Stellvertretung. Auf der Grundlage eines gerichtlichen Mandats sind rechtliche Betreuer\*innen befugt und verpflichtet, im Rahmen ihres Aufgabenkreises die selbstbestimmten Entscheidungen einer Klientin

durch stellvertretendes Handeln gegenüber Dritten durchzusetzen, sofern die Person diese Form der Unterstützung benötigt und eine stellvertretende Handlung durch ihre Betreuerin wünscht.

Wenn eine Klientin ihre Anliegen und Wünsche aufgrund ihrer gesundheitlichen Voraussetzungen nicht vorbringen kann, ermittelt die Betreuerin unter Berücksichtigung der individuellen Umstände und auf der Grundlage biografischer Informationen den mutmaßlichen Willen der Person, um diesen Willen im Rahmen der rechtsgeschäftlichen Stellvertretung zur Geltung zu bringen.

Berufsbetreuer\*innen unterstützen Menschen mit Behinderungen unabhängig von deren Kommunikationsmöglichkeiten und mentalen Fähigkeiten bei der Führung eines selbstbestimmten Lebens und nutzen ihre Vertretungsbefugnis nur, um Klient\*innen in verletzlichen Lebenssituationen bei Bedarf vor missbräuchlicher Einflussnahme und jeglicher Form der Ausbeutung, Ausnutzung oder Benachteiligung zu schützen.

#### 2.3 Schutz vor Selbstschädigung

Berufsbetreuer\*innen sind auch verpflichtet, Klient\*innen vor den möglichen Konsequenzen des eigenen Handelns zu bewahren, wenn diese, z. B. im Zustand des Delirs oder einer akuten psychotischen Episode, nicht fähig sind, die Zusammenhänge einer Entscheidungssituation zu erkennen, um einen entsprechend freien Willen zu bilden, und wenn sie infolgedessen ihre eigene Existenz erheblich gefährden. In einer solchen Ausnahmesituation muss die Betreuerin auch *gegen* den geäußerten Willen der Klientin über deren gesundheitliche oder auch finanzielle Angelegenheiten entscheiden, sofern eine drohende erhebliche Selbstschädigung nicht mit anderen milderer Mitteln abgewendet werden kann (Ultima Ratio).

Die subjektiven Werte und Interessen der Person bleiben auch in dieser Situation maßgeblich: Zwar missachtet die Betreuerin im Rahmen ihrer Schutzpflicht den geäußerten Willen der Klientin, allerdings muss die stellvertretende Entscheidung über eine geeignete Behandlung oder auch Maßnahme daran ausgerichtet sein, wie die unterstützte Person

entscheiden würde, wenn sie nicht durch ihre gesundheitlichen Voraussetzungen in ihrer Wahrnehmung und ihren Denkvorgängen beeinträchtigt wäre (mutmaßlicher Wille).

In ethischer Perspektive sind Entscheidungen über Zwangsmaßnahmen, insbesondere im Bereich der Gesundheitsversorgung, „tragische Entscheidungen“<sup>1</sup>, weil die verantwortliche Betreuerin – ohne die Konsequenzen ihrer Entscheidung sicher vorhersagen zu können – zwischen dem Risiko der schweren Selbstschädigung und dem Risiko einer bleibenden Traumatisierung infolge der Zwangsmaßnahme abwägen muss.

Es besteht ein hoher moralischer Rechtfertigungsbedarf in Bezug auf schutzorientierte Maßnahmen gegen den Willen einer Klientin. Das zeigen auch diesbezügliche Stellungnahmen des Deutschen Instituts für Menschenrechte<sup>2</sup>, der Weltgesundheitsorganisation<sup>3</sup> und des Fachausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>4</sup>, die Zwangsmaßnahmen auf Grundlage von Behinderungen oder psychiatrischen Diagnosen prinzipiell in Frage stellen.

Erforderliche Maßnahmen gegen den geäußerten Willen einer Klientin müssen Berufsbetreuer\*innen nach einer ethischen Abwägung grundlegender Werte (wie Freiheit, Fürsorge, Gesundheit und Leben), einer Prüfung möglicher Alternativen und einer Ermittlung der biografischen Präferenzen und persönlichen Wertvorstellungen professionell verantworten. Sie müssen gewährleisten, dass Zwangsmaßnahmen in keinem Fall als Ersatz für eine bedarfsgerechte psychosoziale Versorgung ihrer Klient\*innen zum Einsatz kommen. Sie hinterfragen hierfür die bestehenden Strukturen und ermöglichen die Organisation geeigneter Hilfen nach Maßgabe der individuellen Wünsche und Bedarfe der betreuten Personen.

Jede Entscheidung für oder auch gegen die Anwendung von Zwang ist mit einem hohen

Risiko für die betroffene Person verbunden. In einer solchen moralisch brisanten Situation muss das professionelle Sorgehandeln der Berufsangehörigen „fachlichen Qualitätsstandards genügen, das heißt, die jeweilige Handlung muss fachlich angemessen sein“<sup>5</sup>. Im Zweifelsfall nutzen rechtliche Betreuer\*innen die Möglichkeit einer ethischen Fallbesprechung, um die Validität der Entscheidung für oder gegen eine mögliche Zwangsmaßnahme zu erhöhen.

## 2.4 Die Menschenrechte als Maßstab

Berufsbetreuer\*innen arbeiten in einem ethischen Spannungsfeld zwischen dem möglichen Einsatz schutzorientierter Maßnahmen, die in die Freiheitsrechte der unterstützten Person eingreifen, und dem Leitmotiv einer selbstbestimmten Lebensführung, die sie bei Bedarf gegen die Erwartungshaltungen und Routinen, z.B. von Mitarbeitenden in Banken, psychiatrischen Kliniken oder Einrichtungen der Altenpflege, vertreten und ggf. verteidigen.

Die weitreichenden Macht- und Handlungsbefugnisse rechtlicher Betreuer\*innen sind im Kern auf die Bemächtigung (Empowerment) ihrer Klient\*innen ausgerichtet. Diese Befugnisse erfordern eine fachlich begründete und ethisch reflektierte Berufsausübung, die in der Anerkennung der Menschenrechte verankert ist. Hierfür bietet die vorliegende Betreuungsethik eine grundlegende Orientierung.

## 3. Ethischer Orientierungsrahmen

Der zentrale ethische Bezugspunkt einer menschenrechtsorientierten Berufsbetreuung ist das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, kurz: UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Entsprechend der allgemeinen Grundsätze der UN-BRK gelten für die Berufsbetreuung die grundlegenden Werte der Menschenwürde, der Gleichberechtigung und Nicht-Diskriminierung, der Teilhabe und Inklusion, der Barrierefreiheit sowie der Wertschätzung menschlicher Vielfalt.

### 3.1 Achtung von Menschenwürde, individueller Autonomie und Selbstbestimmung

Die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde und seiner individuellen Autonomie ist das Fundament der Menschenrechte und die ethische Grundlage der Berufsbetreuung, die darauf ausgerichtet ist, die Klient\*innen zu unterstützen, ein selbst-

bestimmtes Leben zu führen und unterschiedliche Formen der missbräuchlichen Einflussnahme, der Ausbeutung und der Erniedrigung abzuwehren.

Menschen verwirklichen ihre Autonomie durch freie Entscheidungen über das eigene Leben. Die Unterstützung freier und selbstbestimmter Entscheidungen im Rahmen rechtsgeschäftlicher Beziehungen ist die Kernaufgabe der Berufsbetreuung.

### 3.2 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung sind grundlegende Prinzipien einer menschenrechtsbasierten Betreuungsarbeit. Menschen, die im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung Unterstützung bei der Besorgung ihrer rechtlichen Angelegenheiten benötigen, sind gleichberechtigt mit anderen als rechts- und handlungsfähige Personen anzuerkennen. Berufsbetreuer\*innen unterstützen ihre Klient\*innen im Rahmen ihres Aufgabenkreises in allen relevanten Lebensbereichen bei der selbstbestimmten und gleichberechtigten Ausübung ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit. Sie nutzen personenzentrierte und bedarfsgerechte Verfahren der Unterstützten Entscheidungsfindung, der rechtlichen Vertretung und der Hilfestellung, um ihre Klient\*innen in die Lage zu versetzen, Nachteile zu überwinden und gesellschaftliche Chancen wahrzunehmen.

### 3.3 Teilhabe und Inklusion

Die Teilhabe an der Gesellschaft mit ihren vielfältigen Möglichkeiten das eigene Leben zu gestalten, zu lernen, zu arbeiten, sich zu informieren und Unterstützungsangebote zu nutzen, ist Voraussetzung für eine selbstbestimmte Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit. Umgekehrt ist die selbstbestimmte Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit Voraussetzung für einen gleichberechtigten Zugang zu den gesellschaftlichen Möglichkeiten. Berufsbetreuer\*innen fördern am Wunsch orientiert die Teilhabechancen ihrer Klient\*innen durch die Befähigung zur rechtlichen Selbstsorge, den gezielten Abbau von Barrieren und die systematische Förderung formeller und informeller Unterstützung.

Über die Teilhabe hinaus fördern Betreuer\*innen eine inklusive Gesellschaft, in der Menschen mit Behinderungen nicht nur teilnehmen, sondern auch teilgeben. Sie ermutigen und unterstützen ihre Klient\*innen zur Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit

1 Deutscher Ethikrat 2018: Hilfe durch Zwang? Professionelle Sorgebeziehungen im Spannungsfeld von Wohl und Selbstbestimmung. Seite 91-92

2 [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Fact\\_Sheet/DIMR\\_Factsheet\\_Zwang.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Fact_Sheet/DIMR_Factsheet_Zwang.pdf)

3 WHO 2021: Guidance on community mental health services. Promoting person-centered and rights-based approaches. (Positionierung zu Zwangsmaßnahmen siehe z.B. Kap. 1.1 letzter Absatz)

4 CRPD/C/DEU/CO/1 vom 17.04.2015, Rn. 31, 34b, 38b

ihr eigenes Wissen und ihre eigenen Erfahrungen und Fähigkeiten gestaltend und verändernd in das soziale und gesellschaftliche Leben einzubringen.

### 3.4 Achtung der Unterschiedlichkeit von Menschen

Berufsbetreuer\*innen beachten, dass jede Klientin eine einzigartige Lebensgeschichte hat und weder auf ihre Behinderung noch eine andere Kategorie der Unterscheidung, z.B. soziale Herkunft, Hautfarbe oder Religionszugehörigkeit, reduziert werden kann. Berufsbetreuer\*innen unterstützen die subjektiven Interessen und Präferenzen der Klient\*innen. Sie erkennen die Vielfalt möglicher Lebensentwürfe an und reflektieren dabei ihre eigene kulturelle Prägung und die möglicherweise damit verbundenen Vorurteile. Berufsbetreuer\*innen berücksichtigen, dass kulturelle Unterschiede mit Machtverhältnissen verwoben sein können und beachten die möglichen Diskriminierungserfahrungen ihrer Klient\*innen aufgrund von Behinderung und anderer gesellschaftlicher Unterscheidungsmerkmale.

### 3.5 Barrierefreiheit

Berufsbetreuer\*innen anerkennen und nutzen den sozialen Begriff von Behinderung im Sinne des Artikel 1 UN-BRK, der die Wechselwirkung von individuellen Beeinträchtigungen und gesellschaftlichen Barrieren fokussiert. Sie unterstützen ihre Klient\*innen, konkrete Barrieren bei der Ausübung rechtlicher Handlungsfähigkeit zu identifizieren und diese durch gezielte Maßnahmen abzubauen. Mögliche Barrieren bei der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit sind ärztliche Aufklärungsgespräche in schwieriger Sprache, soziale Isolation, eine pflegerische Versorgung, die individuelle Bedürfnisse missachtet, Leistungsträger, die einen berechtigten Anspruch abwehren oder auch andere Personen, die ihren Willen gegen die Wünsche der betreuten Person durchsetzen.

## 4. Professionelles Verhalten

In den folgenden Abschnitten werden die ethischen Grundsätze in Bezug auf das berufliche Handeln rechtlicher Betreuer\*innen konkretisiert.

### 4.1 Vertrauen

Eine vertrauensvolle Beziehung zu den Klient\*innen ist die Grundlage einer wirksamen Unterstützung bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit. Vertrauen ist das Ergebnis einer Zusammenarbeit, die die Klient\*innen als bedeutungsvoll, zuverlässig

und wertschätzend erleben. Eine vertrauensvolle Beziehung schließt unterschiedliche Sichtweisen nicht aus. Auch wenn Betreuer\*innen Widersprüche in der Wahrnehmung eines Sachverhalts thematisieren und aushandeln, respektieren und wahren sie das unveräußerliche Recht ihrer Klient\*innen, frei über das eigene Leben zu entscheiden.

Bei der Vertrauensbildung ist das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht zu beachten und den Klient\*innen mitzuteilen.

### 4.2 Fachliches Handeln

Eine zentrale Voraussetzung für das Vertrauen in die rechtliche Betreuung ist die Etablierung einer professionellen Kompetenz, die alle Berufsangehörigen befähigt, die besonderen Anforderungen der betreuenden Unterstützung mit geeigneten Verfahren zu bewältigen.

Das erforderliche Fachwissen und die geeigneten Arbeitsmethoden entwickeln Berufsbetreuer\*innen auf der Grundlage von Aus-, Fort- und Weiterbildung, der aktuellen Fachliteratur und dem Austausch von Erfahrungswissen ständig weiter. Ausgangspunkt einer fachlich qualifizierten Betreuungsarbeit ist die Erfassung der Wünsche, Präferenzen oder des mutmaßlichen Willens im Rahmen persönlicher Kontakte und einer wertschätzenden Kommunikation mit den Klient\*innen. Hierbei nutzen Berufsbetreuer\*innen Methoden der Unterstützten Entscheidungsfindung.

### 4.3 Haltung

Die „Haltung“ ist eine Grundeinstellung, die auf persönlichen Sichtweisen, Werten, praktischen Erfahrungen und Fachwissen basiert. Sie prägt – mehr oder weniger bewusst – das Denken und Handeln der betreuenden Person und erfüllt als „innerer Kompass“<sup>6</sup> eine Funktion der Orientierung in komplexen Entscheidungssituationen. Berufsbetreuer\*innen beachten, mit welcher Grundeinstellung sie ihre Unterstützungsarbeit gestalten, und engagieren sich aktiv und selbstkritisch für eine berufliche Haltung, die an den Menschenrechten ausgerichtet ist.

### 4.4 Persönliche Integrität

Betreuer\*innen erbringen ihre Leistung unabhängig und ausschließlich für ihre Klient\*innen. Deren selbstbestimmte Lebensführung

bleibt handlungsleitend für die rechtliche Betreuung. Das gilt auch dann, wenn Klient\*innen ihr Leben nach anderen Grundsätzen gestalten als beispielsweise rechtliche Betreuer\*innen, Familienangehörige, soziale Dienstleister oder die Allgemeinheit es für angebracht halten. Unlauteres Verhalten und Vorteilsnahme sind ausgeschlossen. Hierbei beachten die Berufsangehörigen folgende Regeln:

- Berufsbetreuer\*innen organisieren, sichern und koordinieren andere Hilfen. Sie bieten selbst keine anderen Dienstleistungen für ihre Klient\*innen an und tätigen keine In-sichgeschäfte.
- Berufsbetreuer\*innen nehmen keine Dienstleistungen von ihren Klient\*innen an.
- Berufsbetreuer\*innen bewahren Unabhängigkeit gegenüber allen Akteuren, die den Klient\*innen Dienste anbieten oder Leistungen verkaufen. Durch ihre Unabhängigkeit können die Berufsangehörigen unberührt von den Interessen Dritter die Wünsche und Präferenzen ihrer Klient\*innen unterstützen und ggf. durchsetzen.
- Berufsbetreuer\*innen nehmen keine Begünstigungen an. Eine Orientierung zum Umgang mit möglichen Vergünstigungen bietet die Compliance-Richtlinie des BdB.
- Berufsbetreuer\*innen nehmen aus beruflich geführten Betreuungen kein Erbe an.
- Sexuelle Kontakte und romantische Beziehungen zwischen Berufsbetreuer\*innen und ihren Klient\*innen sind unzulässig.

### 4.5 Selbstreflexion

Die Berufsangehörigen reflektieren die eigenen Werte, Gefühle und Gedanken, die ihre Zusammenarbeit mit den Klient\*innen beeinflussen. Selbstreflexion sichert ihre Fähigkeit, die eigenen Affekte zu regulieren, überlegt zu handeln und Menschen in konfliktbeladenen Lebenssituationen eine qualifizierte Unterstützung anzubieten. Ein ausbalanciertes Verhältnis von Nähe und Distanz ist für eine qualifizierte Berufsbetreuung unverzichtbar. Auch in herausfordernden Situationen zeigen Betreuer\*innen eine ruhige und besonnene Haltung, während sie gleichzeitig empathisch auf die Bedürfnisse der unterstützten Person eingehen.

Mit einer bewussten Reflexion der eigenen Erwartungen und Reaktionsmuster vermeiden Berufsbetreuer\*innen eine unbewusste Beeinflussung ihrer Klient\*innen im Sinne der eigenen kulturellen Prägungen und gewährleisten eine Unterstützung, die konsequent auf den subjektiven Lebensentwurf

<sup>6</sup> Assor, Avi, Moti Benita, and Yael Geifman: The Authentic Inner Compass as an Important Motivational Experience and Structure: Antecedents and Benefits, in Richard M. Ryan (ed.): The Oxford Handbook of Self-Determination Theory (2023)

und die Präferenzen der Klient\*innen ausgerichtet ist.

Berufsbetreuer\*innen nutzen die Möglichkeit der ethischen Fallbesprechung, des kollegialen Austauschs, der Supervision und der Aus- und Weiterbildung, um die fortdauernde Aufgabe der Selbstreflexion zu bewältigen. Sie reflektieren „moralische Belastungssituationen“<sup>7</sup>, die entstehen können, wenn strukturelle Bedingungen eine gute Betreuungsarbeit erschweren.

#### 4.6 Grenzen des betreuenden Handelns

Berufsbetreuer\*innen kennen und beachten die Grenzen ihrer beruflichen Aufgaben. Erwartungen der Klient\*innen sowie beteiligter Dritter, berufsfremde Aufgaben zu übernehmen, werden grundsätzlich nicht erfüllt. Dies ist den Klient\*innen oder beteiligten Dritten wertschätzend zu erläutern. Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung unterstützen sie ihre Klient\*innen, die benötigten Hilfen zu organisieren. Hierfür arbeiten Berufsbetreuer\*innen professionell und kooperativ mit den am Betreuungsprozess Beteiligten zusammen.

#### 4.7 Verhalten im Umgang mit Berufskolleg\*innen

Berufsbetreuer\*innen suchen den fachlichen Austausch und die Kooperation mit Berufskolleg\*innen. Sie pflegen einen professionellen und wertschätzenden Umgang miteinander. Kritik äußern sie in geeigneter und angemessener Form.

Die Missachtung von Teilen dieser Berufsethik durch Berufskolleg\*innen oder Beschwerden Dritter können Berufsbetreuer\*innen in geeigneter Form den dafür vorgesehenen Gremien des Berufsverbandes oder der Betreuungsgerichte zur Kenntnis geben.

#### 4.8 Verhalten im Umgang mit persönlichen Daten

Berufsbetreuer\*innen behandeln alle Informationen über ihre Klient\*innen oder Dritte, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt werden, streng vertraulich. Sie geben die persönlichen Daten einer betreuten Person nur dann an Dritte weiter, wenn die Mitteilung im Sinne der Betreuungsaufgabe notwendig ist, die betreute Person in die Weitergabe der Informationen einwilligt bzw. diese ausdrücklich wünscht oder eine gesetzliche Pflicht

die Weitergabe verlangt. Die Weitergabe von Daten Dritter bedarf, sofern diese nicht im Sinne der Betreuungsaufgabe notwendig oder durch gesetzliche Pflicht gerechtfertigt ist, der Einwilligung des oder der Dritten.

Die Berufsangehörigen verwahren sämtliche elektronisch gespeicherten oder schriftlichen Informationen nach den Bestimmungen des Datenschutzes. Berufsbetreuer\*innen ermöglichen ihren Klient\*innen oder Dritten, soweit deren Daten im Sinne des DS-GVO verarbeitet werden, auf Wunsch Zugang zu allen sie betreffenden Daten, soweit Persönlichkeitsrechte Dritter und gesetzliche Bestimmungen nicht dagegen sprechen.

### 5. Qualitätsentwicklung

Berufsbetreuer\*innen sind persönlich verantwortlich für eine ethisch bewusste Betreuungspraxis und die Aufrechterhaltung ihrer fachlichen und persönlichen Kompetenzen im Rahmen ihrer beruflichen Weiterentwicklung.

Der Berufsstand teilt sein Wissen und seine Expertise und gibt Feedback, um Studierende oder Lernende, Berufsanfänger\*innen, Kolleg\*innen oder auch ehrenamtliche Betreuer\*innen zu unterstützen.

Berufsbetreuer\*innen beteiligen sich aktiv an der Stärkung und Weiterentwicklung einer menschenrechtsbasierten Berufsbetreuung. Sie pflegen eine Praxiskultur, die moralisches Verhalten und einen offenen Dialog fördert. Sie engagieren sich für einen konstruktiven Umgang mit Fehlern, der darauf abzielt, Strukturen und Abläufe entsprechend der fachlichen Qualitätsstandards zu verbessern.

Berufsbetreuer\*innen setzen sich durch ihre Berufsorganisationen für konstruktive Rahmenbedingungen ein, die eine qualifizierte Ausübung der beruflichen Tätigkeit ermöglichen und für die Berufsangehörigen sozial und wirtschaftlich gerecht sind.

### 6. Gesellschaftliche Verantwortung

Die Berufsangehörigen beteiligen sich aktiv durch ihre professionelle Arbeit am gesellschaftlichen Diskurs. Sie treten der Ausgrenzung und Abwertung von Menschen entgegen und setzen sich fallübergreifend dafür ein, dass in der Gesellschaft das Recht aller Menschen mit Behinderungen auf Selbstbestimmung, Teilhabe, Nichtdiskriminierung

und Gleichberechtigung geachtet und geschützt wird.

Durch eine Berufsausübung, die sichtbar und wirksam Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen bei der selbstbestimmten Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit unterstützt, fördern sie die gesellschaftliche Anerkennung ihres Berufs. Kritik an der Berufsbetreuung greifen sie konstruktiv auf. Dabei treten sie ungeRechtfertigter Kritik sachlich, aber bestimmt entgegen.

### 7. Abschlusserklärung

Die Definition einer Berufsethik als Anleitung für eine wertbezogene gute Betreuungsarbeit ist ein fortwährender Prozess, in dem sich die Berufsangehörigen mit den moralischen Grundlagen ihrer beruflichen Entscheidungen, Verhaltensweisen und Handlungen befassen.

Der BdB gewährleistet mit einer kontinuierlichen Überprüfung und Aktualisierung der vorliegenden Grundsätze und Prinzipien die notwendige Weiterentwicklung einer menschenrechtsbasierten Betreuungsethik.

Der Verband fördert durch institutionelle Strukturen und Maßnahmen der Qualitätsentwicklung (u.a. Qualitätsregister, Beirat für Qualitätsentwicklung, unabhängige Beschwerdestelle und Angebote der Fort- und Weiterbildung) den Prozess der ethischen Auseinandersetzung in der Berufsbetreuung.

<sup>7</sup> Vgl. Schneider, S. (2023) Moralische Belastungssituationen in der Sozialen Arbeit – Konkretisierungen im Kontext von Armut und Wohnungsnot. In: Ethikjournal Ausgabe 1/2023, Nr.1